



Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage der Abgeordneten Frau Katrin Witt, SPD-Fraktion vom 24. September 2019, Drucksache 6-3985/19-KT zu Umsetzung BTHG

Sachverhalt:

Der Landkreis ist Teilnehmer der modellhaften Erprobung der Verfahren und Leistungen nach Artikel 1 Teil 2 des Bundesteilhabegesetzes vom 29. Dezember 2016 einschließlich ihrer Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung für die Regelungsbereiche 3,4 und 7. (RB 3: Rangverhältnis zwischen Leistungen der Eingliederungshilfe und der Leistungen der Pflege gem. § 91 SGB IX und § 103 SGB IX; RB 4: Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten; Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit gem. § 104 SGB IX; RB 7: Sicherungsmechanismus „Betrag zur freien Verfügung“)

Im Zwischenbericht zur Begleitforschung wird dargestellt, dass der Arbeitsstand der Modellprojekte unterschiedlich weit ist.

Fragen:

1. Wie weit ist der Arbeitsstand in Teltow-Fläming?
2. Welche Fördermittel standen zur Verfügung und wie wurden die verwendet?
3. Waren bzw. sind mit der modellhaften Erprobung Kosten verbunden, die nicht durch die Fördermittel gedeckt sind?
4. Gibt es Hindernisse bei der Umsetzung der Erprobung und welche Strategien zur Verbesserung von Hindernissen werden genutzt?
5. Gibt es erste verwertbare Ergebnisse für die Regelungsbereiche und welche Schlussfolgerungen werden durch die Verwaltung für die Praxis gezogen?
6. Ist ein Vorher/Nachher Vergleich bereits möglich?

Für die Kreisverwaltung beantwortet die Erste Beigeordnete, Frau Gurske die Anfrage wie folgt:

Zu 1.

Hinsichtlich der erforderlichen sächlichen, personellen und fachlichen Grundlagen und des auserwählten Fallbestandes entspricht der Arbeitsstand der Planung.

Das Bundesministerium hat die Kienbaum Consultants International GmbH mit der Projektbetreuung und der Auswertung aller Daten zu den Projektfragen des Bundesministeriums beauftragt. Die Projektfragen hat das Bundesministerium leider erst beim Projektetreffen am 13.09. und 14.09.2018 bekannt gegeben. Alle abgefragten Datensätze wurden termingerecht an Kienbaum geliefert.

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

USt-IdNr.: DE162693698

Konto-Nr: 3633027598

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52

BLZ: 160 500 00

BIC: WELADED1PMB

IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Zu 2.

Es handelt sich um Zuwendungen aus Bundesmitteln lt. Zuwendungsbescheid vom 22.12.2017 in der Höhe von insgesamt 136.733 Euro. Diese werden per Mittelabruf abgefordert und im Nachgang durch die Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH (gsub) geprüft. Die Prüfung für das Jahr 2018 erfolgt am 09.10.2019, daher liegt der Prüfbericht noch nicht vor.

Zu 3.

Vgl. 2.

Zu 4.

Bis jetzt gibt es keine Hindernisse.

Zu 5.

Der Landkreis Teltow-Fläming erprobt nicht alle 8 Regelungsbereiche, er erprobt die Regelungsbereiche 3, 4 und 7.

Der Regelungsbereich 3 erprobt die Neuregelung des Rangverhältnisses von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege bei Leistungstatbeständen, die von beiden Systemen erfasst sind (§§ 91 Abs. 3 und 103 SGB IX).

Hier konnte der Landkreis Teltow-Fläming bisher zwei Neufälle erproben. Die Zusammenarbeit zwischen den Funktionsbereichen Eingliederungshilfe / Hilfe zur Pflege im Sozialamt und der Pflegekasse war positiv und professionell. Bei den Bestandsfällen sind keine Veränderungen zu verzeichnen, da die Bedarfslage sich nicht geändert hat.

Der Regelungsbereich 4 erprobt die Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit. Erste Ergebnisse zeigen hier keine Veränderungen im Vergleich zum SGB XII.

Der Regelungsbereich 7 erprobt die Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung, insbesondere soweit sie Gegenstand des Gesamtplanverfahrens sind. Vergleichbare Ergebnisse werden erst zur Verfügung stehen, wenn die Trennung der Leistungen der Eingliederungshilfe vom Lebensunterhalt und den Bedarfen für Unterkunft und Heizung vollzogen ist. Das erfolgt zum 01.01.2020.

Zu 6.

Zurzeit ist noch kein derartiger Vergleich möglich, da Teil 2 des Bundesteilhabegesetzes erst ab 01.01.2020 in Kraft tritt.

Wehlan